

werden, der Ritus und die Formel (mit Hinzufügung des Namens des heiligen Benedict im Confiteor) angewendet werden, welche P. Benedict XIV. vorgeschrieben hat.

9. Der päpstliche Segen mit vollkommenem Abläss darf ihnen an zwei ein für allemal festzusehenden Tagen von ihrem Vorsteher nach der von Benedict XIV. vorgeschriebenen Formel gespendet werden, wenn sie nach Beichte und Communion in der Kirche oder Kapelle versammelt sind, wo sie nach ihren Statuten zusammenzukommen pflegen: nur darf dies nie am gleichen Tage und Orte geschehen, wo der Bischof diesen Segen spendet.

10. Die sogenannte Generalaabsolution oder den Segen mit vollkommenem Abläss können sie entweder von ihrem Vorsteher, wenn sie, wie oben, alle versammelt sind, oder jeder einzeln in der Beichte von seinem eigenen Beichtvater an folgenden Festen erhalten: Mariä Empfängnis, Mariä Reinigung, Freitag nach der Octav von Fronleichnam, Kreuz-Erhöhung, heiliger Josef, heiligen Peter und Paul, Johannes der Täufer, und am Feste aller Heiligen des Benedictiner-Ordens (13. November). Dabei ist die für die Tertiarien vorgeschriebene Formel zu gebrauchen.

II. Unvollkommener Abläss: 7 Jahre und 7 Quadragehen, so oft sie für verstorbene Oblaten dem heiligen Messopfer beiwohnen oder es für sie darbringen lassen, oder so oft sie dem Begräbnis eines Oblaten oder der monatlichen Versammlung beiwohnen.

Alle diese Ablässe sind den Seelen des Fegefeuers zuwendbar.

III. Privilegien: — 1. An Orten, wo keine Benedictinerkirchen sind, können die Oblaten die für den Besuch derselben an gewissen Tagen bewilligten Ablässe dadurch gewinnen, dass sie nach Erfüllung der sonstigen Bedingungen irgendwelche öffentliche Kirche an jenen Tagen besuchen. — 2. Wenn sie an den bestimmten Tagen rechtmäßig gehindert sind, die heilige Communion zu empfangen oder die Klosterkirche zu besuchen, so können sie alle ihnen bewilligten Ablässe an den unmittelbar darauffolgenden Sonntagen nach Erfüllung der sonstigen Bedingungen gewinnen. — 3. Um den Oblaten überall die Gewinnung der Ablässe zu erleichtern, hat der heilige Vater die (monatliche) Gebetsstunde (da sie eine unerlässliche Ablässbedingung ist) auf eine halbe Stunde reduziert und gestattet, dass man sie während der heiligen Messe halten kann. — 4. Die Oblaten dürfen sich im schwarzen Ordensgewand, mit dem Scapulier und Gürtel bekleidet, begraben lassen. — 5. Alle Äbte des Benedictiner-Ordens können die Aufnahmeverwollmacht auch anderen Ordens- oder Weltpriestern übertragen.

Bedeutung der „Quadrägenen“ in den Ablassverleihungen.

In dieser Quartalschrift (1900, I. 226) wurde vor kurzem behauptet, dass die Zahl von Quadrägenen, welche so oft der gleichen Zahl von Jahren in den Ablässbewilligungen beigefügt ist, tatsächlich nichts außer der bestimmten Zahl von Jahren bedeute, sondern in eben diesen Jahren schon eingeschlossen sei, weil ja das Bußjahr nach den alten kirchlichen Canones stets eine strengere Buße während der Fastenzeit (Quadragesima) in sich schloss: diese strengere Buße von vierzig Tagen (Quadrägena) werde also nur zu dem Zwecke besonders hervorgehoben, um zu verstehen zu geben, dass in der Nachlassung der Buße von einem Jahre auch jener Nachlass mitinbegriffen sei, welchen man ehedem durch die strengere Buße während der Fastenzeit erlangte. Wenn darum auch, so schließt man, bei der Bewilligung eines Ablasses von einem oder mehreren Jahren die Qua-

dragenen nicht ausdrücklich erwähnt würden, so wären sie dennoch jedesmal mit eingeschlossen.

Diese Behauptung scheint namentlich dadurch wohlbegündet zu sein, dass that'sächlich nach der langhergebrachten kirchlichen Praxis die Zahl der Quadragenen stets die gleiche ist, wie die der Jahre, denen sie beigefügt werden, und dass jetzt niemals Ablässe von einer oder mehreren Quadragenen allein ohne die gleiche Zahl der Jahre vorkommen.

Dessen ungeachtet bemerkt Mocchegiani zu dieser Ansicht, dass er dieselbe bei den von ihm zu Rath gezogenen Autoren nicht habe finden können.¹⁾ So einfach und klar scheint also die Sache doch nicht zu sein, dass sie nicht einer eingehenderen Prüfung bedürfte.

Lassen wir einstweilen die ältere Bus- und Ablassdisciplin, welcher der Name Carene oder Quadragene entnommen ist, außer Acht und sehen wir uns zunächst die neuere und neueste kirchliche Praxis näher an.

Da muss uns vorerst die Thatsache auffallen, dass die Päpste seit vielen Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag Ablässe verleihen von einem oder mehreren Jahren, ohne Quadragenen hinzuzufügen, und dann wieder und gleichzeitig andere mit einer oder mehreren Quadragen je nach der Anzahl der Jahre. Eben jetzt hat z. B. unser heiliger Vater einen Ablass von sieben Jahren ohne Quadragene für ein längeres Gebet verliehen, welches ihm die südamerikanischen Bischöfe mit der Bitte um diesen Ablass unterbreitet hatten.²⁾ Die ganze römische Raccolta aber und alle bekannten Ablassbücher sind voll von Ablässen aus älterer, neuerer und neuester Zeit, welche auf drei, fünf, sieben u. s. w. Jahre mit oder auch ohne Quadragene lauten.

Was aber noch viel auffälliger, ja nach jener Ansicht unerklärlich erscheinen muss, ist die weitere Thatsache, dass in päpstlichen Breven und in authentischen Ablassverzeichnissen von Bruderschaften u. s. w. oft für die gleichen Personen Ablässe von Jahren ohne Quadragene und dann wieder von der gleichen Zahl von Jahren mit Quadragene sich bewilligt finden.

So enthält das nämliche Breve Pauls V. (der es bekanntlich mit den Ablässen sehr ernst nahm) vom 6. October 1607 für die Mitglieder der Christen-lehrbruderschaften³⁾ mehrere Ablässe von sieben Jahren und sieben Quadragenen, und mehrere andere von nur sieben, drei oder zehn Jahren. In dem Breve Benedikts XIV., wodurch für das andächtige Tragen der St. Benediktsmedaille Ablässe gewährt wurden,⁴⁾ kommen mehrere von nur sieben Jahren und mehrere andere von sieben Jahren und ebensovielen Quadragenen vor — Beispiele, die sich bis in die neueste Zeit vielfältig vorfinden⁵⁾

¹⁾ Mocchegiani, Collectio indulgentiarum, n. 61, p. 31, 32. P. Palmieri scheint zuerst diese Meinung oder Vermuthung ausgesprochen zu haben (Opus theolog. morale V, 654), die er aber voraussichtlich in einer folgenden Auflage wird korrigieren müssen. — P. Lehmkühl wird an der oben bezeichneten Stelle dieser Quartalschrift mit Unrecht für diese Ansicht angeführt. — ²⁾ *Analecta ecclesiastica*, Romae, Mai. 1900, 189. — ³⁾ Rescr. auth. II, n. 27; vgl. „die Ablässe“, 11. Auflage, S. 740. — ⁴⁾ Rescr. auth. I, n. 199; vgl. „die Ablässe“ S. 380. — ⁵⁾ Vgl. die approbierten Ablasssummarien der Dreifaltigkeitsbruderschaft, der Bruderschaft u. L. Frau v. heiligen Herzen u. s. w. in „die Ablässe“ S. 579 und 630.

Nun verstößt es doch gegen den klaren Wortlaut, gegen das anerkannte Princip: *Indulgentiae tantum valent, quantum praedicantur*, gegen die allgemeine Ueberzeugung und, fügen wir hinzu, gegen die Absicht der Päpste selbst, wenn man behauptet, diese Ablässe von sieben Jahren und sieben Quadragesimae bedeuten nicht mehr, als jene von sieben Jahren allein. Wären nicht diese Zugaben von Quadragesimae, wenn sie ohnehin schon in den sieben Jahren eingeschlossen sind, entweder nichtshagend oder irreführend? Und weiter, wann hat je ein Papst oder eine römische Congregation die Ablässe von sieben Jahren und sieben Quadragesimae für ganz gleichbedeutend erklärt mit denen von sieben Jahren allein? Uns ist keine solche Erklärung je bekannt geworden, ja gerade die angeführten Beispiele sprechen genugsaam dagegen; und deshalb halten wir jene Ansicht für unvereinbar mit der schon seit Jahrhunderten bestehenden kirchlichen Praxis.

Sie hat aber auch in der Bußdisciplin des Mittelalters und in den alten kirchlichen Canones keinerlei Fundament. Um dies zu zeigen, genügt ein flüchtiger Blick in die z. B. von Theodorus a Sp. S.¹⁾ und Amort²⁾ zusammengestellten Documente, welche die allmähliche Entwicklung des Abläfzwezens vor Augen führen, und in die neuestens von dem seligen Weihbischof Dr. Schmitz in zwei Bänden veröffentlichten alten Bußbücher.³⁾

In der That verstand man allerdings während des ersten christlichen Jahrtausends und darüber hinaus unter Quadragesima oder Carena ein strengeres Fasten von 40 Tagen, wovon sogar einige Tage in der Woche bei Wasser und Brot gehalten werden mussten; aber die Zahl der auferlegten Quadragesimae dieser Art entsprach damals keineswegs immer der Zahl der Bußjahre.

So heißt es z. B. in einer Bußverordnung: „Quadragesima dies in pane et aqua (quod carenam vocant) cum septem sequentibus annis poeniteas.“⁴⁾

Hier lag zudem die strengere Buße, d. h. die Quadragesima offenbar nicht innerhalb, sondern außerhalb der auferlegten Bußjahre.

Treffend bemerkt dazu Schmitz (I, 764): „In den Bußansätzen des Corrector (Burchardi Wormaciensis) wird in der Regel zunächst eine Quadragesima in pane et aqua und dann die Zahl der Bußjahre vorgeschrieben. In Cap. IX. findet sich die Erklärung hiefür; darnach mußte der Büßer nur während der Quadragesima d. h. während der 40 Bußtage strenge fasten; während der übrigen Jahre der Bußzeit wurden ihm successive immer weitergehende Indulgenzen bezüglich der erlaubten Speisen gegeben“. (I, 764).

¹⁾ De Indulgentiis I, pag. 3 et seqq. — ²⁾ De origine . . . Indulgentiarum, dissertat. praeliminari. und pars. I. — ³⁾ Der erste Band: Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche, erschien 1883 in Mainz; der zweite Band: die Bußbücher und das canonische Bußverfahren, 1898 in Düsseldorf. — ⁴⁾ Theod. cit. p. 12. Dieser Canon steht auch in den Decretalen. Gregor IX. (Cap. 2. X. de sponsa duorum IV. 4.) und stammt von Burchard von Worms (XIX. 5) aus den Jahren 1021—1022. — Viele Beispiele dieser Art siehe bei Schmitz I, 811 ff.; namentlich sei dieses, gleichfalls von Burchard, hervorgehoben: „Si quis jussu domini homicidium perpetravit, dies quadragesima in pane et aqua, et praeterea septem annos sequentes per legitimas ferias jejunabit.“ (A. a. D. 820).

Es fielen überhaupt im christlichen Alterthum und Mittelalter diese Quadragesimae oder Quadragesimae gar nicht immer mit der jetzt gebräuchlichen Fastenzeit zusammen, sondern bedeuteten überhaupt eine strengere Bußzeit von 40 Tagen zu irgend einer Zeit des Jahres. Das erhebt schon daraus, dass man zeitweise während des Jahres nicht bloß eine, sondern sogar drei Quadragesimae oder strengere Fasten aufzuerlegen pflegte, eine nämlich vor Weihnachten, die andere vor Ostern, die dritte vor dem Feste des heiligen Johannes des Täufers.

Das beweist folgender Canon: „Qui compulsus a domino sciens perjurat, utique sunt perjuri et dominus et miles: dominus quia preecepit, miles quia plus dominum quam animam dilexit. Si liber est, quadraginta dies in pane et aqua poeniteat et septem sequentes annos; si servus ejusdem, tres quadragesimas et legitimas ferias.“¹⁾

Welche von den drei Quadragesimae wäre nun in der Buße von einem Jahre eingeschlossen? Oder wären es gar alle drei? Beides ist aber durch den citirten Wortlaut selbst ausgeschlossen.

Noch klarer zeigt das der folgende Canon des Poenitentiale Romanum: „Si quis laicus furtum fecerit, reddat proximo suo quod furavit, tres quadragesimas in pane et aqua poeniteat; si reddere non potuerit, annum unum et tres quadragesimas in pane et aqua poeniteat“. (Bei Schmitz I, 478.)

Endlich wurden damals, ganz ähnlich wie jetzt, Bußen von mehreren Jahren gegeben, ohne dass jener strengeren Buße der Quadragesima Erwähnung geschah, und umgekehrt wurden vierzig Tage auferlegt, ohne dass damit eine strengere Buße irgendwie angedeutet wurde. Die letztere war also nicht immer in den Bußjahren selbst inbegriffen.

So lautet eine Verordnung folgendermaßen: „Studeant tribus continuis annis per hebdomadam omni secunda et quarta et sexta feria a vino et carne penitus jejunare et ultra lugenda nequaquam committere“ — und eine andere: „In tabulis vel codicibus sorte futura non sunt requirenda; aut nullus in psalterio vel evangelio vel in aliis rebus sortiri praesumat quod si fecerit, quadraginta dies poeniteat“.²⁾

Wollte man dagegen eine strengere oder weniger strenge Fasten von vierzig oder auch weniger Tagen vorcribeben, so wurde dies ausdrücklich hervorgehoben, wie z. B. in einer Verordnung des Concils von Reims im Jahre 923.³⁾

„Ut tribus quadragesimis per tres annos agant poenitentiam, ita ut prima quadragesima sint extra ecclesiam et reconcilientur. Omnibus vero his quadragesimis secunda, quarta et sexta feria in pane et sale et aqua abstineant similiter quindecim diebus ante nativitatem Salvatoris; omni quoque sexta feria per totum annum. . . .“

Daraus ergibt sich endlich, dass diese strengeren Fasten während des Jahres verschieden waren, sowohl an Dauer als an Bußstrenge: sie konnten also nicht einfachhin in den Bußjahren mitinbegriffen werden.

¹⁾ Theodor. ibid. Dieser Text ist aus den alten Pönitentialbüchern in das canonische Recht übergegangen (Decret Grat. c. 1. C. XXII. qu. 5), Unter den „feriae legitime“ verstand man den Montag, Mittwoch und Freitag; vgl. Schmitz I, 150. — ²⁾ Bei Theodor. a Sp. S. I. c. p. 13; vgl. Decret. Gratiani c. 109, C. XI. qu. 3. (Epist. Joann. VIII. scr. a. 873 — 875.) —

³⁾ Ibid. p. 30.

Als einziges Fundament für jene, wie wir glauben, unhaltbare Ansicht bleiben also nur die schon angedeuteten zwei Thatsachen übrig: dass nämlich nach kirchlicher Praxis jetzt keine Ablässe von Quadragesimten ohne Jahre vorkommen, und dass die Zahl der Quadragesimten stets die gleiche ist, wie die der Jahre.

Aber auch diese Thatsachen lassen sich genügend erklären. Als nämlich etwa seit dem dreizehnten Jahrhundert die Ablässe nach einer bestimmten Zahl von Jahren und Tagen gewährt wurden, sollte damit keineswegs gesagt werden, dass den Gläubigen ebenso viele Jahre oder Tage der von ihnen verdienten Fegefeuerstrafen nachgelassen würden: diese Art der Ablassverleihung sollte uns vielmehr an den Buszgeist unserer Väter im Glauben und an die erste lange Buße erinnern, welche wir eigentlich nach den alten kirchlichen Satzungen zu üben hätten, die uns aber durch Gottes erbarmende Huld vermittelst der kirchlichen Ablässe nachgelassen wird. So wissen wir, dass ein Ablass von sieben Jahren nach der allgemeinen Ansicht die Nachlassung jener zeitlichen Sündenstrafen bedeutet, welche man ehedem durch eine canonische Buße von sieben Jahren vor der Kirche und vor Gott würde getilgt haben.

Wenn wir nun von den vollkommenen Ablässen absehen, welche zuerst nur für die Kreuzfahrer und jene Gläubigen gewährt wurden, die sich an gerechten Kriegen gegen Un- oder Irrgläubige beteiligten, so waren bekanntlich die unvollkommenen Ablässe anfangs noch sehr gering, z. B. von 10, 20, 40 oder 100 Tagen, von 1, 3, 5 oder 7 Jahren. Das Wort „Quadragesime“ wurde dabei gar nicht gebraucht: nach Amort¹⁾ wurde es zum erstenmale vom Papste Johannes XXII. angewendet, welcher bei der Heilsprechung des heiligen Bischofs Ludwig im Jahre 1316 für den Besuch seines Grabes am Festtage selbst einen Ablass von zwei Jahren und zwei Quadragesimten bewilligte; für den gleichen Besuch während der Octav aber nur ein Jahr und 40 Tage. Den letzteren Ablass, von einem Jahre und 40 Tagen nämlich, finden wir aber fast ein ganzes Jahrhundert vorher in häufigem Gebrauch; so gewährte z. B. Papst Gregor IX. am 29. November 1234 allen Gläubigen, welche einen Beitrag zum Bau des Dominicanerklosters in Perugia gaben, einen solchen Ablass von einem Jahre und 40 Tagen;²⁾ und diese Bezeichnung wurde auch später noch neben der allmählig sich einbürgерnden Benennung von Quadragesimten beibehalten.³⁾

Dass die damaligen Päpste, wenn sie einen Ablass von einem Jahre und 40 Tagen bewilligten, damit mehr gewähren wollten, als einen Ablass von einem Jahre allein, ist schon daraus klar, dass sie zur nämlichen Zeit auch Ablässe von einem Jahre und Ablässe von nur 40 Tagen allein bewilligten.⁴⁾

Aus diesen früheren Ablässen von einem Jahre und 40 Tagen nun bildete sich allmählig die Bezeichnung nach Jahren und Quadragesimten: als

¹⁾ L. c. I, sect. 4. n. 25. — ²⁾ Analecta Ord. Praedicatorum, Nov. 1899 (vol. IV) p. 384. — ³⁾ Amort l. c. n. 25 und 27. — ⁴⁾ Amort l. c. n. 17 und 20.

nämlich diese unvollkommenen Ablässe verdoppelt oder verdreifacht und statt einem Jahre 2, 3 oder 7 Jahre bewilligt wurden, möchte man es weniger passend finden, den Jahren noch zweimal 40, dreimal 40 u. s. w. Tage hinzuzufügen und wähle statt dessen die einfachere Bezeichnung von 2, 3 u. s. w. Quadragen, um damit außer der Zahl von Jahren auch noch die Nachlassung jener zeitlichen Strafen zu gewähren, welche man ehedem durch die strengereren canonischen Bußen von je 40 Tagen würde erlangt haben. Dies ist umso leichter verständlich, weil ja bei den früher so häufigen Ablässen von einem Jahre und 40 Tagen gerade diese Zugabe von 40 Tagen offenbar schon an jene strengere Buße erinnerte, welche nach den alten Canones den Namen Quadragene trug.

Uebrigens ist es durchaus nicht ganz sicher, dass nicht in früherer Zeit auch Ablässe bewilligt worden sind, bei welchen die Zahl der Jahre und der Quadragen nicht die gleiche war.¹⁾ Jedenfalls hat sich die Gewohnheit, Ablässe von Jahren und ebenso vielen Quadragen zu geben, erst nach und nach gebildet und ist wohl durch die vom Papste Martin V. aufgestellte regula Cancellariae (wonach in Zukunft für den Besuch gewisser Kirchen oder für Unterstützungen von Kirchenbauten 2, 3 oder 4 Jahre mit ebensovielen Quadragen zu bewilligen seien,²⁾ feststehender Gebrauch geworden. Sowie aber der Papst sowohl wie die Bischöfe heute noch Ablässe von nur 40 Tagen gewähren, so wäre auch die Bewilligung von einer oder mehreren Quadragen allein ohne die entsprechende Zahl von Jahren möglich,¹⁾ und könnte ebenso wohl in Uebung sein, als früher die Quadragen oder Carenen als canonische Bußen für sich allein tatsächlich waren auferlegt worden, wie wir oben gezeigt haben.

Aus all dem Gesagten ergibt sich für uns der Schluss, dass jene anfangs erwähnte Ansicht sich weder aus der älteren, noch aus der neueren kirchlichen Praxis begründen lässt. Wie wir also ganz damit einverstanden sind, dass man falsche und übertriebene Ablässe ohne Nachsicht besetige, so wünschen wir andererseits, dass man uns die wahren und echten Ablässe unverfehrt und unverkürzt belasse. Ein Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragen bedeutet für uns wirklich viel mehr als der von bloß sieben Jahren; denn er verspricht uns die Nachlassung all jener zeitlichen Sündenstrafen, welche man in alter Zeit nicht bloß durch eine mehr oder weniger strenge Buße von sieben Jahren (einschließlich der allgemeinen kirchlichen Fastenzeit), sondern außerdem noch durch eine weit härtere Buße von siebenmal 40 Tagen vor der Kirche und vor Gott tilgen konnte.

Nom.

P. Franz Beringer S. J.

¹⁾ Amort I. c. Sect. IV. n. 10 führt einige Beispiele aus dem Jahre 1148 an. — ²⁾ Bei Theodor. a. Sp. S. I, 87. — ³⁾ Ein Ablassbrief des Erzbischofs Konrad von Köln vom 20. Juli 1255 gewährt z. B. einen Ablass von 40 Tagen und einer Quadragene (siehe „Pastor bonus“ — Trier — August 1897, S. 382).